



VCI-Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften (Gesetzentwurf der Bundesregierung)

Kernbotschaften

- Der vorliegende Gesetzentwurf enthält begrüßenswerte Regelungen zur Anpassung der Besonderen Ausgleichsregelung an die pandemiebedingten Einflüsse, den geänderten Finanzierungsmechanismus gem. EEG, sowie die Erleichterung hinsichtlich der Einbringung der fristrelevanten Antragsunterlagen.
 - Die Absenkung der 14%-Schwelle in § 64 Abs. 1 Nr. 2 EEG ist ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings ist das Auslaufen der Absenkung nach Erreichen eines Zielwertes von 11% einem Monitoring zu unterziehen. Darüber hinaus sollte in Analogie zur Schwellenabsenkung in § 64 Abs.1 auch eine Absenkung in § 103 Abs. 4 Satz 1 EEG vorgenommen werden.
 - Zusätzlich sollte die in § 64 Abs. 2 Nr. 3 EEG angelegte 20%-Schwelle zur Fallunterscheidung der Umlagebegrenzung auf 0,5% bzw. 4% der Bruttowertschöpfung parallel zur Abschmelzung der 14%-Schwelle sukzessive abgesenkt werden. Ferner bedarf es einer frühzeitigen, bereits für das BesAR-Antragsjahr 2021 effektiven Abschmelzung der Schwellen ab 1.1.2020.
 - In Anbetracht des ungewissen Fortgangs der Krise sollte für die Dauer der Corona-Krise die Möglichkeit geschaffen werden, im Rahmen der Antragstellung zwei aus vier Berichtsjahren zu wählen.
 - Als Folge der Krise kommt es verstärkt zu Unternehmensumstrukturierungen auch innerhalb eines Konzernverbundes. Insbesondere für diese Fälle ist ein unterbrechungsfreier Fortbestand der Entlastungen gemäß § 64 EEG notwendig.
 - Planbare Entlastung der strombasierten Wasserstoffherzeugung von der EEG-Umlage durch Schaffung eines barrierefreien Zugangs in die BesAR und eine ergänzende technologiespezifische Umlagebefreiung.
- Lockerung des Doppelvermarktungsverbots, um die Zugänglichkeit für regenerativ erzeugten Strom für die Industrie zu verbessern.
- Es sollte, insbesondere bezüglich KWK-Anlagen, eine Alternative zur direkten ferngesteuerten Regelung der Anlage am Anlagenbetreiber vorbei zugelassen werden.
- Die Maßnahmen zur Stärkung der Markt- und Systemintegration erneuerbarer Energien werden grundsätzlich seitens des VCI unterstützt. Allerdings sollte von

starren Quotenregelungen zum regionalen Ausbau abgesehen werden. Eventuell gesetzlich bevorzugte Ausbauregionen sollten – falls überhaupt notwendig - ausschließlich auf Basis einer Effizienzanalyse ausgewiesen werden.

- Integrationsmöglichkeiten für erneuerbare Energien in der Industrie schaffen.
- Die Zugrundlegung des angenommenen Bruttostromverbrauchs von 580 TWh für 2030 ist unrealistisch.
- Anpassungen des Rechtsrahmens für Eigenstrom notwendig.
 - Novellierung des § 104 Abs. 4 EEG zur Schaffung eines rechtssicheren Regulierungsrahmens für Scheibenpachtkonstellationen.
 - Beibehaltung der bestehenden EEG-Umlagesystematik bei hocheffizienten neueren KWK-Anlagen nach § 61c EEG.
 - Ermöglichung eines bestandsschutzwahrenden Übergangs von Eigenerzeugungen in andere Entitäten zumindest innerhalb von Konzernverbänden.
 - Anwendung von Herkunftsnachweisen bzgl. Eigenstrom ermöglichen.
- Anpassung und Präzisierung der Regelungen zu Messen und Schätzen.
 - Verlängerung der Übergangsfristen gem. § 104 Abs. 10, 11 EEG.
 - Gesetzliche Klarstellung zur Anerkennung von § 35 MessEG-Vereinbarungen notwendig.

Grundsätzliches

Der o.g. Gesetzentwurf verankert die politisch beschlossenen Klimaziele im Ausbaupfad der erneuerbaren Energien. Ferner werden eine verbesserte Markt- und Systemintegration regenerativer Erzeugung angestrebt und die Rahmenbedingungen der Besonderen Ausgleichregelungen an die pandemiebedingten Einflüsse sowie den geänderten Finanzierungsmechanismus gemäß EEV angepasst. Neben diesen grundsätzlich begrüßenswerten Inhalten werden jedoch notwendige Anpassungen des Rechtsrahmens für Eigenerzeugungen und Eigenversorgungen sowie für Messen und Schätzen nicht durch den Gesetzentwurf adressiert.

Anpassung des Rechtsrahmens für Eigenstrom erforderlich

Novellierung des § 104 Abs. 4 EEG

Die bisherige Regelung des § 104 Abs. 4 EEG, die am 01.01.2017 in Kraft getreten ist, führt in der Rechtspraxis zu sehr unterschiedlichen Auslegungen. Die Übertragungsnetzbetreiber, die zur Geltendmachung und Durchsetzung der EEG-Umlagezahlungen gesetzlich verpflichtet sind, haben zur Vermeidung eigener Risiken bereits in einigen sehr komplexen Fällen gerichtliche Klagen eingereicht, um für einige der auslegungsrelevanten Fragestellungen Rechtssicherheit zu erlangen. Da es kein behördliches oder verwaltungsrechtliches Verfahren zur Klärung der Fragestellungen gibt, drohen aktuell bundesweit zahlreiche Gerichtsverfahren, die sich bis zu einer höchstrichterlichen Rechtsprechung zudem über viele Jahre hinziehen könnten. Mit dem Ziel der Schaffung von Vertrauensschutz und Rechtsfrieden schlägt der VCI deshalb folgende Anpassungen des § 104 Abs. 4 EEG vor. Die entsprechenden Anpassungsbegehren haben **VCI und VIK in ihrer gemeinsamen Stellungnahme „Novellierung des § 104 Abs. 4 EEG“ vom 9.10.2020 ausführlich beschrieben. Nachfolgend sind die Inhalte verkürzt wiedergegeben.**

Zu § 104 Abs. 4 Satz 2 EEG – Klarstellung des Nutzungsrechts

*„Ausschließlich zur Bestimmung des Betreibers und der von ihm erzeugten Strommengen im Rahmen von Satz 1 Nummer 1 gilt ein anteiliges **unmittelbares oder mittelbares** vertragliches Nutzungsrecht des Letztverbrauchers an einer **bestimmten bestimmaren** Erzeugungskapazität **der Stromerzeugungsanlage, die sich auf eine oder mehrere Stromerzeugungsanlagen bezieht**, als eigenständige Stromerzeugungsanlage, wenn und soweit der Letztverbraucher diese wie eine Stromerzeugungsanlage betrieben hat.“*

Begründung zu Satz 2

Die Ersetzung des Wortes der „bestimmten“ Erzeugungskapazität in Satz 2 durch das Wort einer „bestimmaren“ Erzeugungskapazität erfolgt, um klarzustellen, dass nicht ausschließlich auf eine Stromerzeugungsanlage als technische Einheit im Sinne von

§ 3 Nr. 43b EEG abzustellen ist. Eine dezentrale Energieerzeugung bedarf regelmäßig einer Reservebesicherung. Soweit die Reservebesicherung dezentral erfolgt, werden in der Praxis zwei oder auch mehrere Stromerzeugungsanlagen aufeinander abgestimmt betrieben. Auch wenn im Wege der Kraft-Wärme-Kopplung unternehmensbezogen zeitgleich mit Strom auch Wärme beziehungsweise Prozessdampf erzeugt wird, beschränken sich die Zuordnungen der Erzeugungskapazitäten nicht immer auf eine Stromerzeugungsanlage als einzelne technische Einheit, sondern auf ein Gesamtkraftwerk, zu dem beispielsweise mehrere Generatoren zusammengefasst sind. Von einer bestimmbareren Erzeugungskapazität ist außerdem auszugehen, wenn das anteilige vertragliche Nutzungsrecht bei einer Würdigung der vertraglichen und tatsächlichen Gesamtumstände dem Stromverbrauch bestimmbarer Stromverbrauchseinrichtungen des Letztverbrauchers zugeordnet werden kann.

Zu § 104 Abs. 4 Satz 3 EEG neu (roter Text ergänzend neu) – vorsorgliche Klarstellung der Betreibereigenschaft

„Das Betreiben im Sinne von Satz 2 wird unwiderleglich vermutet, wenn der Letztverbraucher die wesentlichen Erzeugungskosten mit wirtschaftlichen Risiken für die Erzeugung der ihm anteilig zuzuordnenden Strommenge trägt.“

Begründung zu Satz 3:

Die bisherige Regelung des § 104 Absatz 4 EEG 2017 hat in der Rechtsanwendung in den letzten Jahren zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Insbesondere war umstritten, wer als Betreiber einer Stromerzeugungsanlage bei bestandsgeschützten Scheibenpachtmodellen anzusehen ist. In der Vergangenheit haben viele Unternehmen kein eigenes Kraftwerk neu errichtet, sondern eine „Scheibe“ von einem bereits bestehenden Kraftwerk gepachtet.

Der Bundesgerichtshof hat dabei in mehreren Urteilen Kriterien zur Bestimmung des Betreibers einer Stromerzeugungsanlage entwickelt. Danach ist Betreiber einer Stromerzeugungsanlage derjenige, der, ohne notwendigerweise Eigentümer zu sein, die tatsächliche Herrschaft über die Anlage ausübt, ihre Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmt und sie auf eigene Rechnung nutzt und damit das wirtschaftliche Risiko trägt. Bei der Bestimmung des Betreibers der Pachtscheibe ist der übereinstimmende Parteiwille zugrunde zu legen, der allen anderen Auslegungsmethoden vorgeht. Da in der Praxis der Unternehmen niemals alle vorgenannten Kriterien gleich stark ausgeprägt sind, ist eine wertende Gesamtbetrachtung (KG Berlin, Urt. vom 31.10.2016 – 2 U 78/14 EnWG) anhand des Parteiwillens bei der Ausgestaltung des Nutzungsrechts vorzunehmen. Danach ist eine pachttypische Risikoreduzierung in einzelnen Teilbereichen unschädlich, solange nicht durch die Verschiebung wesentlicher wirtschaftlicher Risiken insgesamt ein anderer als der Scheibenpächter als Träger des wirtschaftlichen Risikos anzusehen ist.

Die gesetzliche Ergänzung dient folglich dazu, die Rechtssicherheit im Bereich der wirtschaftlich bedeutsamen Eigenerzeugung zu stärken. Die Übergangsbestimmung in

§ 104 Absatz 4 EEG wird um eine unwiderlegbare Vermutungsregelung ergänzt, die die Kriterien der oben genannten Rechtsprechung aufgreift. Darüber hinaus sollen mit der Regelung insbesondere die Fälle erfasst werden, in denen der Betreiber durch die vertragliche Ausgestaltung das wirtschaftliche Risiko übernimmt und damit die Betreibereigenschaft positiv vermutet werden kann.

Zu § 104 Abs. 4 Satz 7 EEG – Vermeidung von Härtefällen

Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Letztverbraucher, die form- und fristgerecht bis zum 31.12.2017 eine Mitteilung gemäß Satz 1 Nr. 2 abgegeben haben, werden im Vertrauen darauf geschützt, dass sie von einer EEG-umlagefreien Eigenerzeugung beziehungsweise von einem EEG-umlagefreien Nutzungs- und Auftragsverhältnis ausgegangen sind. Wenn entgegen dieser Annahme in der Mitteilung die materiellen Voraussetzungen des § 104 Absatz 4 EEG nicht vollumfänglich vorliegen und deshalb ein Leistungsverweigerungsrecht nicht entstanden ist, sollten in der Folge entstehende Härtefälle dadurch vermieden werden, dass Rückzahlungsansprüche bezüglich der EEG-Umlage auf den Zeitraum beginnend ab dem 1. Januar 2018 begrenzt werden. Ein entsprechender Formulierungsvorschlag ist Teil der o.g. Stellungnahme „Novellierung des § 104 Abs. 4 EEG“ vom 9.10.2020.

Auf Satz 7 sollte sich ein Letztverbraucher jedoch nur berufen können, wenn er die Mitteilung zum 31.12.2017 in guten Glauben abgeben konnte. Dies ist nicht der Fall, wenn der Letztverbraucher auch im Rahmen einer Gesamtbetrachtung nicht von einer umlagefreien Eigenerzeugung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ausgehen konnte, weil die Stromerzeugungsanlage zur Eigenerzeugung erstmals nach dem 01.08.2014 in Betrieb genommen wurde oder der Letztverbraucher keinerlei wirtschaftliches Risiko der Stromerzeugung getragen hat bzw. trägt.

Zum räumlichen Zusammenhang

Für den Begriff des räumlichen Zusammenhangs, der im Hinblick auf den Normverweis auf § 61e EEG Bedeutung hat, ist auf eine funktionale Betrachtung insbesondere unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung und Größe (Leistung) der Stromerzeugungsanlage abzustellen. Grenzmaßstab ist keine bestimmte Entfernung in Kilometern. Der räumliche Zusammenhang ist innerhalb eines Stadt- oder Gemeindegebietes sowie an einem Industriestandort gegeben, und auch mehrere gewachsene Industriestandorte innerhalb einer historisch gewachsenen abgrenzbaren Region bilden im Regelfall einen räumlichen Zusammenhang. Ein räumlicher Zusammenhang ist insbesondere anzunehmen, wenn eine wertschöpfende Verknüpfung von Material- und Stromerzeugung sowie deren Weiterverarbeitungs- und Verbrauchsprozessen im produktionstechnischen Sinne vorliegt. Auch die Größe (Leistung) der Stromerzeugungsanlage hat für die Beurteilung des räumlichen Zusammenhangs Bedeutung. Je größer eine Stromerzeugungsanlage ist, desto größer ist im Regelfall der Radius für den räumlichen Zusammenhang, der bei größeren Stromerzeugungsanlagen im

Einzelfall auch etwa 50 Kilometer betragen kann. Unberührt bleibt der anlagenbezogene Bestandsschutz für ältere Bestandsanlagen im Sinne von § 61f EEG, für den die Voraussetzung des räumlichen Zusammenhangs nicht gilt.

Beibehaltung der bestehenden EEG-Umlagesystematik bei hocheffizienten neueren KWK-Anlagen nach § 61c EEG

Durch die geplante Änderung in § 61c EEG werden Teilen der Industrie Anreize genommen, in hocheffiziente KWK-Anlagen zu investieren. Diese werden aber dringend benötigt, um die Dekarbonisierung im Bereich der Wärmeversorgung voranzutreiben. Dies wird im gesetzgeberischen Willen der EEG-Novelle 2018 dokumentiert, mit der die Umlagesystematik für Eigenstrom aus KWK-Neuanlagen, die nicht der Liste 1 zugeordnet werden können, entsprechend korrigiert wurde. Aufgrund der aktuellen Novelle des EEG mit dem vorliegenden Gesetzentwurf würde dieser gesetzgeberische Wille konterkariert.

Darüber hinaus führen die hinzukommenden Belastungen durch das BEHG dazu, dass sich die Wirtschaftlichkeit der Projekte noch weiter verschlechtert. Deshalb ist ein Rückfall auf die Regelung des Energiesammelgesetzes 2018 nicht sachgerecht.

Bestandsschutzwahrenden Übergang von Eigenerzeugungen ermöglichen

Bestandsanlagen in Eigenerzeugungen genießen eine vollständige Befreiung von der EEG-Umlage gem. §§ 61e, 61f EEG. Der Bestandsschutz ist jedoch an Bedingungen geknüpft. Er erlischt unter anderem, wenn durch eine Umstrukturierung innerhalb eines Konzerns eine bestandsgeschützte Eigenerzeugungsanlage in ein neu gebildetes Tochterunternehmen übergeht und damit ein Wechsel der Person des Eigenerzeugers vorliegt. Zumindest sollte im Falle des Einsatzes ökologisch vorteilhafter Technologien, wie zum Beispiel gasbefeuert und hocheffizienter KWK-Anlagen, ein bestandsschutzwahrender Wechsel von Eigenerzeugern innerhalb eines Konzernverbands, d.h. innerhalb verbundener Unternehmen, ermöglicht werden. Damit würde nicht zuletzt der Erhalt hocheffizient erzeugter gesicherter Leistung angereizt.

Öffnung von Herkunftsnachweisen für Verbraucher inkl. Eigenstrom

Der VCI begrüßt die in § 79 EEG Entw. angelegte europäische Harmonisierung der Anforderungen an Herkunftsnachweise (HKN) und die Referenzierung auf die bereits einschlägige Norm CE 16325 „Guarantees of Origin related to energy“. Die bisherige Beschränkung der Entwertung von HKN auf Lieferanten, die Strom an Verbraucher liefern, stellt jedoch eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen Letztverbrauchern dar, die Strom aus einer Lieferung beziehen und Letztverbrauchern, die Strom selbst erzeugen. Dies führt dazu, dass zahlreiche Unternehmen keine regulatorisch anerkannte Möglichkeit haben, selbst erzeugten Strom aus erneuerbaren

oder konventionellen Anlagen über das Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamts für das eigene Bilanzierungssystem anzurechnen. In letzter Konsequenz verwässert dies den Marktwert von erneuerbarem Strom durch die notgedrungene Nutzung einer Vielzahl von unternehmensinternen Bilanzierungssystemen, privatrechtlichen Registern bzw. der sogenannten Ex-Domain-Cancellation. Diese Mechanismen erfüllen den Zweck der Nutzung der grünen Eigenschaft von HKN auch unabhängig von einer Stromlieferung und der damit verbundenen Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG. Einer solchen für alle Stakeholder unbefriedigenden Etablierung zahlreicher unübersichtlicher Parallelsysteme kann nur dadurch wirksam entgegengetreten werden, dass das Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamts ein umfassendes und einheitliches Bilanzierungssystem anbieten kann, das alle Stromlieferanten und Stromverbraucher einbezieht. Die bisherige Praxis einer Beschränkung der Entwertung von HKN an eine Lieferung durch ein Stromversorgungsunternehmen ist in diesem Zusammenhang europarechtlich keinesfalls zwingend. So haben andere europäische Staaten die Vorgaben für das HKN-System bereits aus der EU-Richtlinie 2009/28/EG anders umgesetzt als die Bundesrepublik Deutschland und die Entwertung von HKN durch Letztverbraucher vorgesehen. Durch entsprechende Anpassungen der rechtlichen Vorgaben könnten das Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamts sowie der Marktwert der erneuerbaren Eigenschaft gestärkt werden. Entsprechend könnten auch deutsche industrielle Letztverbraucher durch Nutzung dieses Registers die Nachfrage nach HKN und damit europaweit den Ausbau von EE-Anlagen anreizen bzw. einen weiteren Beitrag zur Energiewende leisten.

Neuregelungen zur Besonderen Ausgleichsregelung begrüßt, systemische Anpassung notwendig

Der VCI begrüßt grundsätzlich die in § 64 EEG vorgesehene Absenkung der Stromkostenintensitäts-Schwellen und die einheitliche Begrenzung der EEG-Umlage für Unternehmen aus Branchen der Liste 1 und 2 in § 64 Abs. 2 Nr. 2 EEG Entw. Allerdings sollte das Auslaufen der Absenkung nach Erreichen eines Zielwertes von 11% einem Monitoring unterzogen werden, um die Effekte der Corona-Krise und der Haushalts-Teilfinanzierung der EEG-Umlage auffangen zu können. Darüber hinaus sollten in Analogie zur Schwellenabsenkung in § 64 Abs.1 auch eine Absenkung in § 103 Abs. 4 Satz 1 EEG vorgenommen werden. Überdies sollte die in § 64 Abs. 2 Nr. 3 EEG angelegte 20%-Schwelle zur Fallunterscheidung der Begrenzungen auf 0,5% bzw. 4% der Bruttowertschöpfung parallel zur Abschmelzung der 14%-Schwelle konsequenterweise ebenfalls sukzessive abgesenkt werden, um die ab 2021 vorgesehene Begrenzung der EEG-Umlage durch staatliche Mittel zu flankieren.

Die in § 103 Abs. 1 ff. EEG Entw. angelegte Flexibilität bezüglich des Nachweiszeitraums trägt der Beeinträchtigung der Wirtschaftstätigkeit durch die Covid-19-Pandemie grundsätzlich Rechnung. Allerdings sollte in Anbetracht des ungewissen Fortgangs der Krise, für die noch nicht absehbare Dauer der Krise die Möglichkeit geschaffen werden, im Rahmen der Antragstellung zwei aus vier Berichtsjahren zu wählen. Denn

derzeit ist eine wirtschaftliche Beeinträchtigung des Jahres 2021 durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht auszuschließen. Ferner bedarf es einer frühzeitigen bereits für das BesAR-Antragsjahr 2021 effektiven Abschmelzung der Schwellen. Daher sollte die Abschmelzung der Schwellen ab dem 1.1.2020 einsetzen.

Als Folge der Krise kommt es darüber hinaus verstärkt zu Unternehmensumstrukturierungen auch innerhalb von Konzernverbänden. Insbesondere für diese Fälle ist ein unterbrechungsfreier Fortbestand der Entlastungen gemäß § 64 EEG im Sinne einer friktionslosen „Mitnahme“ des BesAR-Antrages innerhalb eines Konzernverbundes notwendig.

Für die strombasierte Wasserstofferzeugung sollte - wie im Entwurf angekündigt – eine Begrenzung der EEG-Umlage verankert werden. Dies könnte in der vorliegenden Gesetzesnovelle über einen barrierefreien Zugang zu einer EEG-Umlagebegrenzung gem. § 64 EEG ermöglicht werden. Dabei muss diese unabhängig von der sektoralen Zuordnung erfolgen (um zu vermeiden, dass Wasserstofferzeugung in den Bereich „Energieversorgung“ eingestuft wird und somit eine Antragsberechtigung aufgrund ungeeigneter Sektorenzumordnung verhindert wird). Zudem sollte die zeitliche Verzögerung für eine erstmalige Begrenzung der EEG-Umlage gem. § 64 EEG weiter vermindert und nach Möglichkeit eliminiert werden. Diese Thematik wurde oben bereits im Zusammenhang mit krisenbedingten Umstrukturierungen hervorgehoben. Aufgrund der Tatsache, dass der Zugang nicht für alle Wasserstofferzeuger auf Grünstrombasis durch die Besondere Ausgleichsregelung ermöglicht wird, sollte ergänzend eine entsprechende technologiespezifische Umlagebefreiung in das EEG eingeführt werden (z.B. um Nachteile für Industrieparks, Eigenversorger, KMU zu vermeiden). Über die Alternative einer produktionsspezifischen Förderung könnte auch eine vollumfängliche Entlastung der erwünschten Wasserstofftechnologie für die stoffliche Nutzung ermöglicht werden.

Rechtssicherheit im Rahmen von Messen und Schätzen

Umsetzung des regulatorischen Rahmens ist unzureichend geklärt

Mit den §§ 62a, 62b und 104 Abs. 10, 11 EEG wurde ein Rechtsrahmen für Messen und Schätzen zur Abgrenzung von Strommengen im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung und Eigenerzeugungen bzw. Eigenversorgungen eingeführt. Es verbleiben jedoch Unsicherheiten bezüglich wesentlicher Umsetzungsaspekte. Der Leitfaden der Bundesnetzagentur zu Messen und Schätzen wurde weniger als drei Monate vor Ablauf der Übergangsregelungen gem. § 104 Abs. 10, 11 EnWG veröffentlicht. Für ein effizientes Handeln der Unternehmen bedarf es der Schaffung von Rechtssicherheit.

Notwendigkeit der Verschiebung der Übergangsfrist

Aufgrund der genannten Rahmenbedingungen und wegen pandemiebedingter Nichtverfügbarkeiten und Einschränkungen in den zur Umsetzung der Abgrenzung von

Drittstrommengen verpflichteten Unternehmen und dessen einzubeziehenden Vertragspartnern bei Personal und Material, daraus folgenden Lieferengpässen, den Einschränkungen durch Notfallschichtpläne und der limitierten Begehbarkeit von Betriebsgeländen sollte der jeweilige Stichtag für den Einbau mess- und eichrechtskonformer Messeinrichtungen in § 104 Abs. 10 sowie Abs. 11 Satz 1 Nummer 5 EEG vom 1. Januar 2021 auf den 1. Januar 2022 ausgedehnt werden.

Rechtssichere Anerkennung von § 35-Ausnahmen

Der § 35 MessEG sieht eine Befreiung von den Regelungen des MessEG vor. Sofern eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt werden und durch Qualitätssicherungssysteme korrekte Messungen eingehalten werden, kann auf eine oftmals nur sehr aufwändige und unverhältnismäßige Umgestaltung des bestehenden Messkonzeptes verzichtet werden. Diese Regelung setzt die Zustimmung der Vertragspartner und eine Genehmigung der Mess-/Eichbehörden voraus.

Bisher mussten die Unternehmen im guten Glauben davon ausgehen, dass diese gesetzliche Regelung Bestand hat und die Bundesnetzagentur in ihrem schon lange angekündigten Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten die Anwendbarkeit dieser Regelung in jenem Kontext bestätigt. Denn ansonsten würde der § 35 MessEG regelmäßig ins Leere laufen und seine Bedeutung verlieren.

Im nunmehr vorliegenden Leitfaden der Bundesnetzagentur wird die Anwendbarkeit von § 35 MessEG für Nachweise gegenüber Netzbetreibern nicht bestätigt, sondern lediglich darauf hingewiesen, dass diese nach dem Mess- und Eichrecht zu klären ist. Deshalb ist nun von außerordentlicher Wichtigkeit, dass vorsorglich eine ergänzende gesetzliche Klarstellung erfolgt, dass ungeeichte Messungen, die unter die Befreiung nach § 35 MessEG fallen, insbesondere auch für die Abgrenzung von Strommengen im Rahmen energiewirtschaftsrechtlicher Meldepflichten sowie in der Abwicklung der EEG-Umlage gegenüber dem Netzbetreiber zulässig und hinreichend sind.

Markt- und Systemintegration der erneuerbaren Energien nicht in allen Details zu begrüßen

Der Gesetzentwurf sieht Maßnahmen zur Kostenbegrenzung der EE-Förderung und zur perspektivischen vollständigen Marktintegration erneuerbarer Energien vor. Ferner soll durch regionale Steuerung des EE-Ausbaus dieser besser mit dem Netzausbau synchronisiert werden. Der VCI unterstützt den forcierten marktbasieren Ausbau der Erneuerbaren Energien, da die Dekarbonisierung der Branche laut der Roadmap Chemie 2050¹ mehr als 600 TWh EE-Strom zu wettbewerbsfähigen Preisen erfordert. Allerdings sollte insgesamt eine ökonomische Optimierung zwischen Netzausbau und Regionalisierung des EE-Ausbaus angestrebt werden. Deshalb sollte von starren

¹ DECHEMA und FutureCamp für den VCI (2019): [Roadmap Chemie 2050 - Auf dem Weg zu einer treibhausgasneutralen chemischen Industrie in Deutschland](#)

Quotenregelungen zum regionalen Ausbau abgesehen werden. Eventuell gesetzlich bevorzugte Ausbauregionen sollten – falls überhaupt notwendig - ausschließlich auf Basis einer Effizienzanalyse unter Berücksichtigung von regionalen Dargeboten von Wind und Strom sowie von eventuell induzierten Netzausbaumaßnahmen ausgewiesen werden.

Integrationsmöglichkeiten für erneuerbare Energien in der Industrie notwendig

Um die verstärkte Nutzung und den damit verbundenen Ausbau der erneuerbaren Energien durch Stromverbrauch in der Industrie anzureizen, sollte die Zugänglichkeit von EE-Strom erleichtert werden. Dazu gehören die Reduzierung der Strompreisbelastung im Falle der Produktion oder des Bezugs von EE-Strom durch die Industrie, z.B. durch Maßnahmen wie die Ermöglichung der Strompreiskompensation im ETS.

Alternative zur direkten ferngesteuerten Regelung zulassen

Im Zusammenhang mit den Vorgaben zur Ausstattung mit intelligenten Messsystemen gemäß § 9 EEG und § 100 Abs. 4 EEG ist die Frage der direkten Fernsteuerung über intelligente Messsysteme kritisch zu sehen. Dies gilt insbes. für KWK-Anlagen, deren Steuerung durch einen Dritten erhebliche Auswirkungen auf die Wärme- und Prozessdampfversorgung haben kann. Bisher praktizierte Regelungen, die eine automatische Signalübermittlung durch den Netzbetreiber in eine 24/7-besetzte Leitwarte des Anlagenbetreibers und die eigenständige Befolgung durch den Anlagenbetreiber vorsehen, müssen auch zukünftig möglich bleiben. Es darf keine Fernsteuerung durch einen Dritten am Anlagenbetreiber vorbei geben, soweit der Anlagenbetreiber die unverzügliche Reaktion auf das Signal des Netzbetreibers gewährleisten kann.

Kritische Überprüfung von Ausweitungen der Meldepflichten erforderlich

Mit der Änderung in § 5 Abs. 2 Nr. 3 Marktstammdatenregisterverordnung gehen Ausweitungen der Meldepflichten einher. Diese sind vor dem Hintergrund der politisch angestrebten Vermeidung des Bürokratieaufwandes einer kritischen Überprüfung zu unterziehen.

Lockerung des Doppelvermarktungsverbots

Aufgrund des im EEG verankerten Doppelvermarktungsverbots kann die grüne Eigenschaft in Form von Herkunftsnachweisen (HKN) bei sich noch in der Förderung befindlichen Anlagen nicht an den Letztverbraucher des Stroms aus diesen Anlagen weitergegeben werden. Der EEG-geförderte Strom muss ohne grünen Herkunftsnachweis verkauft werden. Aus diesem Grund ist Grünstrom made in Germany mit Ausnahme von Wasserkraft so gut wie nicht am Markt verfügbar. Dies hat zur Folge,

dass gegenwärtig die grüne Eigenschaft großer EE-Strommengen seitens der Industrie nicht anrechenbar ist. Des Weiteren ist der Prozess der Stromkennzeichnung nach EnWG in Deutschland derart ausgestaltet, dass auch für die bereits im durchschnittlichen deutschen Strommix enthaltenen hohen Grünstromanteile aus EEG-geförderten EE-Anlagen nochmals Herkunftsnachweise zu entwerfen sind, sofern ein Letztverbraucher eine ausschließliche Grünstrombelieferung wünscht. Dies konterkariert das Doppelvermarktungsverbot und führt auf Letztverbraucher-Seite zu einer doppelten Belastung (Zahlung der EEG-Umlage und Kauf von HKN). Auch die Stiftung Umweltenergierecht äußert sich in Bezug auf die Konsistenz des Doppelvermarktungsverbot äußerst kritisch:

„Das Doppelvermarktungsverbot lässt sich nicht mehr in vollem Umfang auf sein klassisches Begründungsmuster stützen. Es bezweckte ursprünglich den Schutz der Stromverbraucher als Zahler der EEG-Umlage vor einer doppelten finanziellen Inanspruchnahme für die grüne Eigenschaft von EEG-geförderten Strom. Seit der Einführung des Doppelvermarktungsverbots im Jahr 2004 hat sich die Situation allerdings geändert. Die EEG-Umlagezahler finanzieren nicht mehr vollständig den Zubau der Anlagen, die unter dem EEG errichtet werden. Denn der Fördermechanismus des EEG wird künftig auch durch Haushaltsmittel des Bundes finanziert. Hinzu kommt, dass sich zahlreiche Anlagen im Wege der geförderten Direktvermarktung mittlerweile auch zu einem Teil über den Markt finanzieren.“²

Art. 19 RED II ermöglicht Mitgliedsstaaten grundsätzlich HKN auf geförderten EE-Strom an Letztverbraucher weiterzugeben. Der VCI plädiert im Zuge der EEG-Novelle dafür, dass zumindest neue Anlagen in den Ausschreibungen HKN erhalten. Ökonomisch rational agierende Anlagenprojektierer werden die prognostizierten Zusatzeinnahmen durch den Handel mit Herkunftsnachweisen in ihr Gebot einpreisen und damit die Förderkosten für alle Zahler der EEG-Umlage senken. Alternativ könnte ein durchschnittlicher Marktwert von HKN bei Ermittlung des Höchstwertes für die Ausschreibungsverfahren Berücksichtigung finden. Hier greift das Argument daher nicht, dass Anlagenbetreiber neben der vollen Förderung auch noch Zusatzeinnahmen durch HKN generieren, von denen die Allgemeinheit der Umlagezahler nicht profitiert. Durch die HKN erhalten Betreiber von EEG-Anlagen einen zweiten Einkommensstrom, dessen Wert sich marktlich bestimmt. Die EEG-Förderung verliert dadurch an Bedeutung und Anlagenbetreiber müssen in einem marktnäheren Umfeld agieren, was perspektivisch den Ausstieg aus der Förderung vorbereitet.

² Hartmut Kahl/Markus Kahles, Das Doppelvermarktungsverbot zwischen Verbraucherschutz und Grünstrombedarf der Industrie - Neue Rechtslage und Reformoptionen, Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 50 vom 05.08.2020.

Zugrundlegung des angenommenen Bruttostromverbrauchs für 2030 ist unrealistisch

Die Zugrundelegung eines Bruttostromverbrauchs für 2030 i.H.v. 580 TWh ist nach Ansicht des VCI in Anbetracht der für die angestrebte Dekarbonisierung notwendigen Elektrifizierung durch Sektorenkopplung nicht realistisch. Diese Annahme bedarf daher der Revision.

Beihilferechtliche Prüfung

Die Änderungen an den Regelungen der Besonderen Ausgleichsregelung sind unter beihilferechtlichen Vorbehalt gestellt (§ 105 Abs. 2 EEG Entw.). Der VCI bestärkt die Bundesregierung mit der EU-Kommission eine zügige und inhaltlich umfassende Klärung herbeizuführen.

Ansprechpartner: Dr. Alexander Kronimus, Abteilung Energie, Klimaschutz und Rohstoffe

Telefon: +49 (69) 2556-1967

E-Mail: kronimus@vci.de

Internet: www.vci.de · [Twitter](#) · [LinkedIn](#)

Verband der Chemischen Industrie e.V.
Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 1.700 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2019 setzte die Branche über 198 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 464.000 Mitarbeiter.